

Hinzuziehung eines Sachverständigen durch den Betriebsrat

- **Rechtslage**

Unabhängig davon, wie gut ein Betriebsrat hinsichtlich der Qualifikation seiner Mitglieder zusammengesetzt ist, kann es Probleme geben, bei denen die Kompetenz der Betriebsratsmitglieder nicht ausreicht.

Hier kann das Betriebsratsgremium einen Sachverständigen nach § 80 Abs. 3 BetrVG hinzuziehen, wenn dies für die Erfüllung der Betriebsratsaufgaben erforderlich ist. Dazu Fitting, BetrVG, § 80 Rn 88: "Das ist dann der Fall, wenn dem Betriebsrat die Sachkunde fehlt, eine ihm von Gesetzes wegen zugewiesene konkrete Aufgabe ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. Das kommt bei schwierigen Materien in Betracht, z.B. bei Fragen der EDV, versicherungsmathematischen Fragen, arbeitswissenschaftlichen Fragen, Analyse der Geschäftsberichte, Vorbereitung für einen Interessenausgleich und Sozialplan." Insbesondere im Zusammenhang mit einer Betriebsänderung (§§ 80 Abs. 3, 111 Satz 2 BetrVG) kann ein Betriebsratsgremium einen Sachverständigen hinzuziehen.
- **Bestellung eines Sachverständigen**

Im Falle des § 80 Abs. 3 BetrVG hat das Betriebsratsgremium Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über die Beauftragung eines Sachverständigen herzustellen. Der Arbeitgeber muss mit der Beauftragung einverstanden sein, die Annahme einer stillschweigenden Zustimmung ist nicht ausreichend.

Sofern in einem Unternehmen mehr als 300 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden, erleichtert der Gesetzgeber im Zusammenhang mit einer Betriebsänderung (§§ 80 Abs. 3, 111 Satz 2 BetrVG) die Hinzuziehung eines Sachverständigen. In diesem Fall hat der Betriebsrat die Hinzuziehung des Sachverständigen nur zu beschließen, ein Einvernehmen mit dem Arbeitgeber muss nicht hergestellt werden.
- **Schritte zum wirksamen Betriebsratsbeschluss**
 1. Rechtzeitige Einladung zur Betriebsratssitzung an die Betriebsratsmitglieder durch den Vorsitzenden des Betriebsrates (§ 29 Abs. 2 BetrVG). Die Beschlussfassung über einen Sachverständigen ist als eigener Tagesordnungspunkt zu dokumentieren und der Einladung hinzuzufügen: „Beschlussfassung bezüglich der Bestellung eines Sachverständigen für XXX“.
 2. Über die Betriebsratssitzung ist eine detaillierte Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Betriebsrates zu erstellen und an die Betriebsratsmitglieder zu übersenden (§ 29 Abs. 2 BetrVG).

3. Während der Betriebsratssitzung ist eine Anwesenheitsliste zu führen (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BetrVG).
4. Der Beschluss über die Bestellung eines Sachverständigen kann entsprechend dem *angefügten Musterbeschluss „EWR Muster Bestellung SV.docx“* erfolgen. Mindestens sind der Gegenstand der Beratung, die namentliche Nennung des Sachverständigen sowie dessen Honorarkonditionen erforderlich.
5. Über die Betriebsratssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das mindestens den Wortlaut des Beschlusses enthält (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BetrVG). Dies ist durch den Vorsitzenden des Betriebsrats und durch ein weiteres Betriebsratsmitglied zu unterschreiben (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BetrVG).

Für den Fall, dass die Wirksamkeit eines Betriebsratsbeschlusses angezweifelt wird müssen die oben beschriebenen Punkte dargelegt und ggf. bewiesen werden.